

DIE ENTLASTUNGSWIRKUNG DER ANTITEUERUNGSPAKETE

Die österreichische Bundesregierung hat zur finanziellen Entlastung von Haushalten und Unternehmen drei umfangreiche Antiteuerungspakete beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist unter anderem das Vermindern der negativen Auswirkungen der Inflation auf die Kaufkraft von Haushalten. In dieser Kurzanalyse wird beschrieben, inwieweit dieses Ziel erreicht wird und welche Entlastungswirkung sich durch die Regierungsmaßnahmen anhand von fünf konkreten Beispielen ergibt.

Entlastung im Jahr 2022

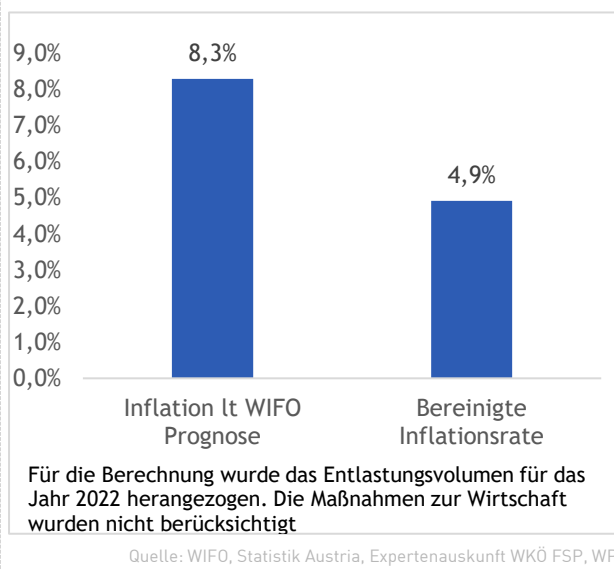
Laut WIFO-Prognose vom Oktober 2022 wird die Inflation in diesem Jahr voraussichtlich 8,3% betragen. Durch die Antiteuerungspakete und die damit einhergehende substanzielle Stärkung der Kaufkraft von Haushalten wird der prognostizierte Inflationswert jedoch stark relativiert. Die um die Entlastungen bereinigten Kaufkraftverluste (als „bereinigte Inflationsrate“ bezeichnet) liegen deutlich unter der vom WIFO prognostizierten Inflation. Bei Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte¹ in Österreich von insgesamt 147 Mrd. Euro bedeutet eine Inflation von 8,3%, dass rund 12,2 Mrd. Euro mehr gezahlt werden muss um den gleichen Korb an Waren und Dienstleistungen zu erhalten. Ein Teil dieses „Mehraufwandes“ wird jedoch bereits durch die Antiteuerungspakete der Bundesregierung abgedeckt. Konkret werden die österreichischen Haushalte im Jahr 2022 im Ausmaß von 5 Mrd. Euro entlastet. Der reale Kaufkraftverlust – unter Miteinbeziehung dieser Entlastungsmaßnahmen – beträgt im Jahr 2022 somit nur 7,2 Mrd. Euro bzw. 4,9 % der Verbrauchsausgaben.

Entlastung im Jahr 2023

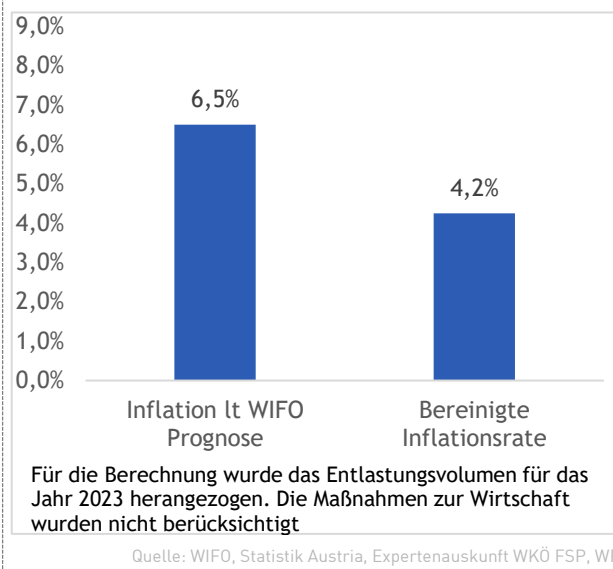
Das WIFO prognostiziert für das Jahr 2023 eine Inflation von 6,5%. Wenn sich die Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte nominell um die Inflation von 8,3% erhöhen (und dadurch real konstant bleiben), dann betragen diese beim voraussichtlichen Preisniveau am Beginn des kommenden Jahres rund 159 Mrd. Euro. Eine Inflationsrate von 6,5% im Jahr 2023 bedeutet somit eine Verteuerung des gleichen Waren- und Dienstleistungskorbes um 10,4 Mrd. Euro. Da sich die österreichischen Haushalte im Jahr 2023 auf Entlastungen im Umfang von rund 3,6 Mrd. Euro einstellen können, beträgt der reale Kaufkraftverlust - wenn allein das Jahr 2023 betrachtet wird – rund 6,8 Mrd. Euro bzw. 4,2 % der Verbrauchsausgaben in jenem Jahr.

¹ ohne unterstellte Mieten

Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen auf die Kaufkraft 2022



Auswirkung der Entlastungsmaßnahmen auf die Kaufkraft 2023



Übersicht Preisindices (aktueller Wert im Vergleich zum Vorjahresmonat/-Quartal):

Verbraucherpreisindex/VPI (September: 10,5 %; Prognose für 2022: 8,3%): Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung in Österreich (nationaler Inflationsmaßstab). Beobachtet die Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte anhand eines Warenkorbes, der das Konsumverhalten der Haushalte bestmöglich widerspiegelt. Statistik Austria berechnet daraus zahlreiche Sonderauswertungen, darunter Energie, Ernährung und Gebühren/Tarife.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex/HVPI (September: 11 %): Während der VPI als nationaler Inflationsmaßstab (Basis für Gehaltsverhandlungen) und als Wertsicherungsindikator (Anpassung in Verträgen) Verwendung findet, dient der HVPI maßgeblich dem internationalen Vergleich. Dementsprechend gibt es Unterschiede in der Gewichtung des Warenkorbes.

Mikro-Warenkorb (August: 11,2 %): Dient als Index des täglichen Bedarfs und spiegelt die Inflation des täglichen Bedarfs wider, enthalten ist zB auch der Kaffee im Kaffeehaus.

Mini-Warenkorb (August: 15,9 %): Dient als Index des wöchentlichen Bedarfs und spiegelt die Inflation eines wöchentlichen Großeinkaufs wider.

BIP-Deflator (Q2 2022: 4,5 %): Ist ein impliziter Preisindex, der über das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen wird. Im Gegensatz zum klassischen Verbraucherpreisindex bildet der BIP-Deflator nicht nur Preisänderungen der Güter eines ausgewählten Warenkorbs ab, sondern die Änderungen aller Preise der Volkswirtschaft. Um das reale BIP zu berechnen wird das nominale BIP durch den BIP-Deflator dividiert.

„Bereinigte Inflationsrate“ (Prognose für 2022: 4,9%; für 2023: 4,2 %): Diese gibt unter Berücksichtigung kaufkraftstärkender Maßnahmen an, wie hoch der Kaufkraftverlust durch die allgemeine Preisentwicklung (gemessen am VPI) ist.

Rollierende Inflation: Dies ist die durchschnittliche Inflationsrate der letzten 12 Monate.

Strukturelle Entlastung durch die Abschaffung der Kalten Progression

Die Entlastung für die Privaten enthält neben den temporären Maßnahmen auch wesentliche strukturelle Entlastungen. Aufgrund der Abschaffung der Kalten Progression ergibt sich für die Haushalte eine durchschnittliche Entlastung von rund 1 692 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2026.

Künftige Entlastung der Haushalte durch Abschaffung der kalten Progression, in Mio. Euro

	2023	2024	2025	2026	Summe bzw. Ø 2022-2026
Kumulative steuerliche Entlastung durch automatischer Teil der Abschaffung der Kalten Progression (exkl. diskretionärer Maßnahmen)	1 073	2 540	3 642	4 512	11 768
Kumulative steuerliche Entlastung durch Abschaffung der Kalten Progression (inkl. diskretionärer Maßnahmen)	1 610	3 811	5 464	6 769	17 652
Jährliche steuerliche Entlastung durch Abschaffung der Kalten Progression (inkl. diskretionärer Maßnahmen)	1 610	2 201	1 653	1 305	1 692

Entlastungswirkung anhand von konkreten Beispielen

Anhand von konkreten Beispielen wird nun gezeigt, wie sich die Antiteuerungsmaßnahmen auf das Einkommen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Jahren 2022 und 2023 auswirkt.

Geschätzte Entlastung 2022/23	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5
Einkommen - monatlich, brutto	2688,7	2688,7	4512,21	4512,21	2090
Anzahl Kinder	3	0	3	0	2
Kinder 10 bis 17J	3	0	3	0	2
Kinder ab 18 J	0	0	0	0	0
Familienbonus+	ja	nein	ja	nein	ja
Geteilter Bonus	nein	nein	nein	nein	nein
AVAB/AEAB	nein	nein	nein	nein	nein
Pendlerpauschale	ja	nein	ja	nein	ja
Kategorie	klein		klein		klein
Pendlerkilometer	60		60		60
JAHR	2022	2022	2022	2022	2022
Energiegutschein	150	150	150	150	150
Zusatzgeld zur Familienbeihilfe	540	0	540	0	360
Schulstartgeld	300	0	300	0	200
Klimabonus (Erwachsene)	250	250	250	250	250
Klimabonus (Kinder)	750	0	750	0	500
Teuerungsbonus (Erwachsene)	250	250	250	250	250
Teuerungsbonus (Kinder)	750	0	750	0	500
Entlastungen bei Steuerausgleich	282	0	1180	0	275
Geschätzte Entlastungen 2022 in €	3272	650	4170	650	2485
JAHR	2023	2023	2023	2023	2023
Inflationsanpassung Familienbeihilfe	265	0	265	0	177
Inflationsanpassung Geschwisterstaffelung	11	0	11	0	4
Inflationsanpassung Kinderabsetzbetrag	109	0	109	0	73
Abschaffung der Kalten Progression	127	273	392	403	174
Entlastungen bei Steuerausgleich	206	0	319	0	119
Geschätzte Entlastungen 2023 in €	718	273	1096	403	547

Quelle: BSI, Statistik- und WP-Schätzungen

Folgende Maßnahmen wurden bei den Entlastungen durch den Steuerausgleich 2022 berücksichtigt:

-) Teuerungsabsetzbetrag und Erhöhung der SV-Rückerstattung
-) Vorgezogene Erhöhung Familienbonus auf 2.000€ bzw. 650€ ab 1.1.2022
-) Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro

Folgende Maßnahmen wurden bei den Entlastungen 2023 u.a. durch den Steuerausgleich berücksichtigt:

-) Abschaffung der kalten Progression (incl. zusätzlicher Anhebungen von:
 1. und 2. Tarifgrenzen, Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen, SV-Rückerstattung)
-) Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro
-) Nicht berücksichtigt wurden etwaige künftige Anpassungen von SV-(Grenz-)Werten

Effekte u.a. folgender Maßnahmen wurden nicht berücksichtigt:

-) Steuer- und abgabenfreie Prämie bis 3.000€
-) Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe
-) Strompreisbremse
-) Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren Förderbeitrag
-) Verschiebung CO₂-Bepreisung auf 1. Oktober 2022
-) Preissenkungen im öffentlichen Verkehr

Die Schätzungen beziehen sich auf den "Ausbau 2022" bzw. "Ausbau 2023", nicht auf den "Gesamtausbau" der Maßnahmen.

Fazit: Die Antiteuerungsmaßnahmen der Bundesregierung tragen erheblich zur Verminderung der Inflation für private Haushalte bei. Im Jahr 2022 wird diese von prognostiziert 8,3% auf bereinigte 4,9 % beinahe halbiert. Überdies zeigen konkrete Beispiele, dass die Entlastungssummen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer substanziell sind.